

über, ob die Urteile zugunsten der Kläger oder zugunsten der Beklagten ergingen, und über die damit verbundenen administrativen Fragen;

b) mehrere Berichtszeiträume umfassende Trendanalysen, anhand deren die zur Einschaltung des internen Rechtspflegesystems führenden systemischen Probleme ermittelt werden können und kontrolliert werden kann, ob diese Probleme im Zeitverlauf wirksam angegangen werden;

c) detaillierte Angaben zu den zugesprochenen Entschädigungszahlungen und den mit einer Beschwerde verbundenen indirekten Kosten, beispielsweise an Arbeitszeit, unter Nennung derjenigen Personalverwaltungsaspekte, die häufig Anlass zu Beschwerden geben;

d) detaillierte Angaben zu den Entschädigungszahlungen für Bedienstete in Höhe von sechs Monatsgehältern oder mehr zu machen und dabei die betroffenen Dienststellen und deren Sitz sowie Einzelheiten zur Sachlage im jeweiligen Fall anzugeben;

54. *erkennt an*, dass die Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sich unter anderem auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirken und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessern sollte, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung konkretere Informationen im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Systems der internen Rechtspflege und insbesondere die für die verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten verfügbaren Rechtsbehelfe vorzulegen und dabei die in dem Bericht des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>52</sup> genannten verschiedenen Kategorien von in Betracht kommenden Nichtbediensteten sowie Ziffer 8 ihrer Resolution 64/233 und die Optionen in Ziffer 9 der genannten Resolution zu berücksichtigen;

56. *verweist* auf Ziffer 13 der Resolution 63/253 und beschließt, sich auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

#### IV

##### Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

57. *erinnert* an Ziffer 62 der Resolution 62/228 und stellt mit Besorgnis fest, dass sich der Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung mit den Fonds und Programmen verzögert hat, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, die Verhandlungen rasch zum Abschluss zu führen und der Generalversammlung während ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

58. *stellt fest*, dass viele der vom Generalsekretär in Abschnitt IV seines Berichts über die interne Rechtspflege

bei den Vereinten Nationen<sup>52</sup> beschriebenen Fragen noch immer im Rahmen des formellen Rechtspflegesystems geprüft werden;

#### V

##### Sonstige Fragen

59. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

60. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

61. *erinnert* an Ziffer 9 der Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, über die Notwendigkeit einer verstärkten Aus- und Weiterbildung aller Richter, Ombudspersonen, Rechtsberater, Kanzler, Mediatoren und Gerichts- und Verwaltungsbediensteten des neuen Systems der internen Rechtspflege, wie in den Ziffern 115 bis 119 des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen<sup>58</sup> empfohlen, Bericht zu erstatten;

62. *beschließt*, den Punkt „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/252

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/651, Ziff. 6).

**65/252. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt

<sup>58</sup> A/61/205.

2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>59</sup>, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>60</sup>,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>61</sup>,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>59</sup>, und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>60</sup>,

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup> an;

3. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insge-

samt 257.804.100 US-Dollar brutto (235.327.400 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 67.578.100 Dollar brutto (60.852.075 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.254.150 Dollar brutto (4.040.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 67.578.100 Dollar brutto (60.852.075 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.254.150 Dollar brutto (4.040.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.452.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 4.427.400 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

9. *bekräftigt außerdem* Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär erneut, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die beim Gerichtshof verbleiben, bis sein Mandat abgeschlossen ist oder bis ihre Dienste nicht mehr benötigt werden, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, zu erleichtern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlusstrategie ein wirksames Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch wei-

<sup>59</sup> A/65/178.

<sup>60</sup> A/65/578.

<sup>61</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5K (A/65/5/Add.11)*, Kap. II.

<sup>62</sup> Siehe A/65/616 und Corr.1.

terhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

#### Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (Resolution 64/239)	245.295.800	227.246.500
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 nach Neukalkulation (A/65/178)	31.268.500	27.973.300
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (A/65/578)	(18.760.200)	(19.892.400)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (siehe A/65/616 und Corr.1)	(2.088.000)	(2.088.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	2.088.000	2.088.000
<b>Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011</b>	<b>257.804.100</b>	<b>235.327.400</b>
Veranlagung für 2010	(122.647.900)	(113.623.250)
<b>Für 2011 zu veranlagender Restbetrag</b>	<b>135.156.200</b>	<b>121.704.150</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.578.100	60.852.075
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.578.100	60.852.075

#### RESOLUTION 65/253

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/652, Ziff. 6).

#### **65/253. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>63</sup> und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>64</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>65</sup>,

*ferner nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/240 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>63</sup> und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>64</sup>,

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup> an;

3. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-

<sup>63</sup> A/65/183.

<sup>64</sup> A/65/581.

<sup>65</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5L (A/65/5/Add.12)*, Kap. II.

<sup>66</sup> Siehe A/65/616 und Corr.1.